

# **BVGer D-6168/2007 vom 22. November 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6168\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6168_2007)

FR: TAF D-6168/2007 du 22 novembre 2010

IT: TAF D-6168/2007 del 22 novembre 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 - 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig

erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

#### **E. 4.1**

Zu Recht bestehen offenbar auch in der vorinstanzlichen Sichtweise keine Zweifel an der Herkunft der Beschwerdeführenden. Sie sind gemäss Aktenlage in \_\_\_\_\_ respektive in einem Dorf \_\_\_\_\_ aufgewachsen, wo sie auch vor der Ausreise lebten. Insbesondere wegen des Engagements von A. als Kämpfer im ersten Tschetschenienkrieg und der Unterstützung einer Rebellengruppe durch ihn und seine Gattin befürchten sie eine asylrelevante Verfolgung in Russland. Ob das BFM das Engagement des Beschwerdeführers im ersten Tschetschenienkrieg für unglaublich erachtet, lässt sich dem angefochtenen Entscheid nicht schlüssig entnehmen. In Anbetracht der beigebrachten diesbezüglichen Beweismittel und auch der Aussagen bestehen indes für das Bundesverwaltungsgericht keine erheblichen Zweifel daran, dass er tatsächlich in militärischer Funktion tätig gewesen war. Bereits dadurch weist er jedoch ein Persönlichkeitsprofil mit einer nicht zu unterschätzenden Gefährdung auf, ein Umstand, der vom BFM gänzlich ausser Acht gelassen worden ist.

#### **E. 4.2**

Die geltend gemachten Erlebnisse lassen sich in diesem Sinne nahtlos in den Kontext der Situation im Heimatland der Beschwerdeführenden zum Zeitpunkt ihrer Ausreise einfügen. Tatsächlich waren in Tschetschenien in dieser Zeit Razzien und Säuberungsaktionen an der Tagesordnung, bei denen vor allem junge Männer mitgenommen wurden, von denen dann einige wieder freigelassen, andere jedoch tot aufgefunden wurden, wieder andere konnten freigekauft werden und einige verschwanden für immer. Besonders gefährdet waren offensichtlich solche, die mit den Rebellen in Zusammenhang gebracht werden konnten. In diesen Kontext passt auch, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder unter Druck gesetzt worden seien, war doch dies ein oft eingesetztes Mittel, um gesuchten Personen habhaft zu werden.

#### **E. 4.3**

Die Erzählungen der Beschwerdeführenden weisen dann auch über weite Abschnitte zahlreiche Realkennzeichen auf. Gerade die Beschwerdeführerin vermochte über weite Strecken in freier Erzählung, sehr detailliert und eindrücklich zu schildern, wie die Verhaftung ihres Mannes vor sich ging, wie sie nach der Verhaftung um ihren Mann im

Ungewissen blieb und was sich in dieser Zeit im Dorf abspielte beziehungsweise wie sie selbst und die Kinder unter Druck gesetzt wurden (vgl. A. 14/33, S. 11 f.). Dabei werden derart vielschichtige Details genannt, dass es schwer fällt zu glauben, die Beschwerdeführerin habe diese Ereignisse nur erfunden. Gerade auch die Schilderungen, wie ihre Kinder auf die Verhaftung des Vaters beziehungsweise auf die Ereignisse danach reagiert haben, scheinen sehr authentisch. Immer wieder ist die Beschwerdeführerin denn auch von ihren Emotionen übermannt worden, in Tränen ausgebrochen und die Befragung musste mehrmals unterbrochen werden. Nicht zuletzt stimmen auch die Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers in den wesentlichen Belangen überein. So haben sie beide darüber berichtet, dass sich der Beschwerdeführer aus Furcht nur unregelmässig zu Hause aufgehalten hat, dass er in der Nacht der Verhaftung wegen Fieber dennoch zu Hause war, dass er nach der Haft medizinisch versorgt werden musste und schliesslich wie die Familie unter Druck gesetzt wurde. Insgesamt ergeben sich diesen Erwägungen gemäss gewichtige Merkmale, die für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen.

#### **E. 4.4**

Bestätigt wird die Festnahme des Beschwerdeführers \_\_\_\_\_ sodann durch den eingereichten Presseartikel \_\_\_\_\_. Die diesbezüglich vom BFM angeführten Ungereimtheiten insbesondere bezüglich Jahrgang des Beschwerdeführers, die Strassennummer des Hauses des Beschwerdeführers und über den Ort der medizinischen Behandlung bestehen zwar, erscheinen aber in Würdigung eines solchen Artikels als journalistisches Produkt aus verschiedenen Informationsquellen nicht als gravierend. Die Festnahme des Beschwerdeführers \_\_\_\_\_ wird ferner auch durch Aussagen seines Sohnes D. in der psychiatrischen Anamnese bestätigt (vgl. die entsprechenden Berichte und das Begleitschreiben der Rechtsvertretung vom 11. Oktober 2007). Schliesslich spricht auch der den Beschwerdeführer betreffende Arztbericht vom 28. Oktober 2008 für die Glaubwürdigkeit der Vorbringen, wird doch darin in überaus überzeugender Weise das Bild einer durch Folter traumatisierten Person gezeichnet. Dem Beschwerdeführer wie seinem heute 14jährigen Sohn werden demnach posttraumatische Belastungsstörungen attestiert. Die entsprechenden sehr ausführlichen Berichte stützen sich auf langjährige Therapien und wurden von ausgewiesenen Fachpersonen erstellt. Auch wenn psychiatrische Anamnesen naturgemäss nur bedingt reale Vorkommnisse zu belegen vermögen, können sie doch bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Vorbringen mitberücksichtigt werden.

#### **E. 4.5**

Gewisse Zweifel entstehen immerhin insofern als geltend gemacht wird, der Beschwerdeführer sei zur Fahndung ausgeschrieben worden. Diese Aussage basiert offenbar auf blossen Hörensagen (A 13/34 S. 26). Zudem sagte die Beschwerdeführerin aus, nach ihrem Mann werde nicht gesucht (A 14/33 S. 20). In diesem Sinne ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im \_\_\_\_\_ die zivile Ehe mit seiner Gattin eingehen konnte und dass die Beschwerdeführerin im \_\_\_\_\_ einen russischen Reisepass erhalten hat (A 14/33 S. 6). Als Gattin eines zur Fahndung ausgeschriebenen Rebellen wäre ihr ein solches Dokument wohl eher nicht ausgestellt worden, obwohl auch dies angesichts der korrupten Verhältnisse im Land nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

#### **E. 4.6**

Schliesslich ist auf die übrigen von der Vorinstanz zur Begründung ihres Entscheids betreffend Flüchtlingseigenschaft und Verweigerung des Asyls aufgeführten Indizien, welche aus ihrer Sicht gegen die Glaubhaftigkeit der Fluchtgründe sprechen, kurz einzugehen.

#### **E. 4.6.1**

Zwar ist dem BFM beizupflichten, dass der verschwiegene \_\_\_\_\_-Aufenthalt und die von den Beschwerdeführenden nicht erwähnten russischen Reisepässe die Glaubhaftigkeit der Beschwerdeführenden zu beeinträchtigen vermögen. Andererseits wird in der Eingabe der Rechtsvertretung vom 27. März 2006 aber auch nachvollziehbar geltend gemacht, die Beschwerdeführenden hätten die erwähnten Sachverhaltselemente aus Angst vor einer sofortigen Rückschiebung nach \_\_\_\_\_ beziehungsweise in ihr Heimatland verschwiegen und die Pässe vernichtet. Diese Erklärungen sind angesichts der geltend gemachten Erlebnisse in Tschetschenien und dem negativ verlaufenen Asylverfahren in \_\_\_\_\_ jedenfalls nachvollziehbar. Insgesamt erscheint glaubhaft, dass die Beschwerdeführenden tatsächlich aus Furcht vor einer drohenden Kettenrückschiebung in der geschilderten Art vorgegangen sind.

#### **E. 4.6.2**

Schliesslich gibt es zwar tatsächlich gewisse Unklarheiten und Ungereimtheiten zwischen den Schilderungen der Eheleute. Auch dieses Indiz ist aber zu relativieren, zumal sich die Widersprüche nicht auf Wesentliches beziehen und ein Sachverhalt von zwei Betroffenen kaum je deckungsgleich wiedergegeben wird. Vielmehr spricht der Umstand, dass die Ereignisse eben aus verschiedenen Blickwinkeln und mit Gewichtung auf unterschiedliche Details (bei der Beschwerdeführerin eher die persönlichen und emotionalen Auswirkungen auf sich und ihre Kinder, beim Beschwerdeführer eher die politischen Zusammenhänge) geschildert wurden, wiederum eher für deren Glaubhaftigkeit. Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers weist in diesem Zusammenhang überdies zu Recht auf die Traumatisierung ihres Mandanten hin, die auf sein Aussageverhalten zweifellos Einfluss hatte.

#### **E. 4.7**

Nach Abwägung aller für und gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Umstände kommt das Gericht zum Schluss, dass die ersteren überwiegen. Es ist daran zu erinnern, dass die Flüchtlingseigenschaft von Asylsuchenden nicht zu beweisen ist und hier Glaubhaftigkeit - gemäss Art. 7 Abs. 2 AsylG demnach die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Flüchtlingseigenschaft - genügt. Im Sinne einer Gesamtwürdigung wird als überwiegend wahrscheinlich erachtet, dass der Beschwerdeführer aktiv am ersten Tschetschenienkrieg teilnahm und im \_\_\_\_\_ im Rahmen einer Razzia festgenommen, inhaftiert und gefoltert wurde. Offen bleiben kann an dieser Stelle, ob der Beschwerdeführer tatsächlich zur Fahndung ausgeschrieben war. Selbst wenn im damaligen Zeitpunkt nicht aktiv nach dem Beschwerdeführer gefahndet wurde, musste er doch objektiv befürchten, im Rahmen von allgemeinen Razzien allenfalls (erneut) wegen seines Engagements behelligt zu werden.

#### **E. 5.1**

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Nach neuerer Rechtsprechung kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (vgl. EMARK 2006 Nr. 18). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (EMARK 2006 Nr. 18). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008 Nr. 12).

### **E. 5.2**

Bei den von den Beschwerdeführenden erlittenen Übergriffen durch die Sicherheitskräfte handelt es sich zweifellos um zielgerichtete staatliche Verfolgung, die die Beschwerdeführenden wegen ihrer Ethnie und dem Verdacht auf Tätigkeit für tsetschenische Rebellen traf. Auch hinsichtlich Intensität sind die Anforderungen an die Asylrelevanz erfüllt, sind doch die Nachteile, die die Beschwerdeführenden kurz vor der Ausreise erlitten, als ernsthaft zu betrachten. Schliesslich ist angesichts der gegebenen Umstände auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden sich in einem anderen Landesteil hätten in Sicherheit bringen können. Sind doch praxismässig an die Effektivität des am innerstaatlichen Zufluchtsort durch den Heimatstaat gewährten Schutzes - unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die betroffene Person in einem Teil des Heimatstaates bereits verfolgt worden ist - hohe Anforderungen zu stellen. Eine wirksame Schutzgewährung erscheint dann nicht gegeben, wenn der Betroffene bereits in seiner Heimatregion von Organen der Zentralgewalt verfolgt worden ist, vermag doch diesfalls ein Wegzug in einen anderen Landesteil diese Behelligungen nicht effektiv zu unterbinden. Eine innerstaatliche Fluchtalternative fällt nur in Betracht, wenn die Verfolgung nur regional am Herkunftsort von Polizei-, Militär- oder Zivilbehörden ausgeht, welche der Zentralstaat nicht wirksam von Amtsmissbräuchen abhalten kann (vgl. EMARK 1996 Nr. 1). Vorliegend wurden die Beschwerdeführenden wegen des Verdachts auf Tätigkeiten für Rebellenorganisationen von den russischen Sicherheitskräften verfolgt, weshalb die Möglichkeit einer innerstaatlichen Schutzsuche im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden muss.

### **E. 5.3**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt waren beziehungsweise sich vor weitergehenden ernsthaften Nachteilen objektiv begründet fürchten mussten. Diesen Übergriffen hätten sie auch nicht innerstaatlich ausweichen können.

### **E. 5.4**

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob die erlittene Verfolgung im heutigen Zeitpunkt noch als aktuell zu bezeichnen ist. Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich die politische Situation

in der Heimatregion der Beschwerdeführenden zwar in jüngerer Zeit in dem Sinne etwas stabilisiert hat, als nicht mehr von einer Situation genereller Gewalt auszugehen ist (BVGE 2009 NR. 52). Um vom Wegfall einer Verfolgungssituation gegenüber einer in der Vergangenheit verfolgten Person ausgehen zu können, müsste jedoch praxisgemäss von einer ernsthaften und dauerhaften Verbesserung zugunsten der Asylsuchenden ausgegangen werden können. Davon kann jedoch vorliegend nicht die Rede sein, sind doch gerade ehemalige Unterstützende von Rebellen und deren Familienmitglieder nach wie vor Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen durch die Sicherheitskräfte ausgesetzt (vgl. BVGE 2009 Nr. 52, E. 10.2.3). Aufgrund der schwerwiegenden Erlebnisse der Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit den massiven Übergriffen seitens der Sicherheitskräfte kann ihnen die nur teilweise verbesserte Situation im heutigen Zeitpunkt daher nicht entgegengehalten werden.

## **E. 6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG erfüllt sind. Aus den Akten ergeben sich sodann keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung der Vorinstanz aufzuheben und das BFM anzuweisen, den - in der Schweiz bereits vorläufig aufgenommenen - Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 3 AsylG Asyl zu gewähren. Bei dieser Sachlage kann davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen und Beschwerdeanträge einzugehen.

## **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

## **E. 7.2**

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, erübrigt sich die beantragte Einholung einer Kostennote. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 2'300.- festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.